jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/8/27 1Ob72/97p, 1Ob173/97s, 1Ob207/98t, 1Ob3/00y, 1Ob151/15k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1997

Norm

WRG §31 Abs1
WRG §31 Abs3

Rechtssatz

Die Haftung für Anlagen umfaßt nicht nur deren Herstellung, sondern auch deren Instandhaltung und Betrieb. Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird; in der Regel wird dies der Eigentümer oder Bestandnehmer sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/97p
  Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 72/97p
  Veröff: SZ 70/159
- 1 Ob 173/97s
  Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s
  nur: Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird; in der Regel wird dies der Eigentümer oder Bestandnehmer sein. (T1) Veröff: SZ 70/222
- 1 Ob 207/98t
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 207/98t
  nur: Die Haftung für Anlagen umfaßt nicht nur deren Herstellung, sondern auch deren Instandhaltung und Betrieb. (T2); Veröff: SZ 72/47
- 1 Ob 3/00y
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 3/00y
  nur T2
- 1 Ob 151/15k
  Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 151/15k
  nur: Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird. (T3)
  Beisatz: Hier: Tankstelle. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108332

Im RIS seit

26.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at